

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bitte lesen Sie sich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sorgfältig durch, bevor Sie mit uns einen Vertrag abschließen. Die AGB werden, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns, der SRS Schüllermann und Partner mbB - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (nachfolgend: „Kanzlei“), Robert-Bosch-Straße 5, 63303 Dreieich, Telefon: 06103/605-0, Telefax: 06103/61024 bzw. der Niederlassung Leipzig Bautzner Straße 67 A, 04347 Leipzig, Telefon: 0341 337436-0, Telefax: 0341 337436-29 zustande kommenden Vertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die SRS Schüllermann und Partner mbB - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und unter PR 1850 im Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main registriert. Registerstiftung ist 63303 Dreieich.

Unser Ziel ist es, Ihnen eine Beratung anzubieten, die höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Um dies gewährleisten zu können, müssen wir mit Ihnen zum einen über den Umfang und den Inhalt der für Sie zu erbringenden Leistungen, zum anderen aber auch darüber, wie unsere Zusammenarbeit erfolgt, einig sein. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines von Ihnen erteilten Mandats sind wir auf Ihre Unterstützung und die Unterstützung Ihrer Beauftragten angewiesen. Wir sind insbesondere darauf angewiesen, dass Sie uns all die Informationen und Unterstützung gewähren (oder Dritte hierzu veranlassen), die wir benötigen, um für Sie zeitnah, effizient und professionell tätig zu sein.

1. Vertragsgegenstand/Geltung der AGB

(1) Die von uns im Rahmen eines Mandates zu erbringenden Leistungen werden vor der Übernahme des Mandates durch uns mit Ihnen durch gemeinsame Absprache vereinbart. Stellt sich im Verlauf des Mandates heraus, dass eine Änderung, Erweiterung oder sonstige Anpassung des Mandatsgegenstandes notwendig wird, kann der Mandatsgegenstand durch einvernehmliche Absprache geändert, erweitert oder angepasst werden.

(2) Die von uns zu erbringenden Leistungen richten sich nach den in unserem Angebot festgelegten Bedingungen bzw. nach den Bedingungen, die einvernehmlich im Wege einer nachträglichen Anpassung / Erweiterung oder sonstigen Änderung des Angebotes durch Textform vereinbart wurden und unseren AGB.

(3) Die Kanzlei wird die von Ihnen oder Ihren Beauftragten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zu Grunde legen. Soweit wir Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten feststellen, werden wir Sie darauf hinweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Die Auftragserteilung stellt keine Vollmacht für eine Vertretung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen dar. Die Bevollmächtigung hat gesondert schriftlich zu erfolgen.

(5) Sollten Sie als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter für einen Dritten die Kanzlei beauftragen, versichern Sie, dass Sie auf aufgrund gesetzlicher Vertretungsmacht oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht berechtigt sind, uns rechtsverbindlich für den Vertretenen zu beauftragen und dass Sie über die Befugnis verfügen, uns auf der Grundlage dieser AGB ein Mandat zu erteilen. Im Falle eines Handelns aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist die Vollmacht auf unsere Verlangen hin nachzuweisen.

(6) Wir erbringen unsere Dienstleistungen nach Maßgabe unseres Angebotes und unserer AGB vorbehaltlich anderweitiger in Textform getroffenen Vereinbarungen ausschließlich an Sie als unseren Vertragspartner. Unsere AGB gelten mit Ausnahme der Haftungsregelungen nach Ziffer 7 und Ziffer 8 Abs. 4 dieser AGB und vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich für den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag. Dritte, die nicht Vertragspartner sind, können sich vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen nicht auf diese AGB berufen.

(7) Falls Sie mit einer Bestimmung unserer AGB nicht einverstanden sind, sollten Sie uns umgehend davon in Kenntnis setzen, damit wir ggf. gemeinsam eine andere Regelung treffen können. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer von diesen AGB abweichenden Vereinbarung wird hierdurch nicht begründet.

2. Unser Honorar

(1) Abrechnung auf Basis von Stundensätzen

Über das für unsere Leistungen zu entrichtende Honorar kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zwischen uns und Ihnen getroffen werden, in welcher die Stundensätze für unsere Leistungen festgelegt werden.

(2) Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung nicht getroffen, rechnen wir - je nach tätigem Berufsträger und Auftragsgegenstand - unsere Leistungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung ab.

(3) Auslagen

Ihre Mandatserteilung ermächtigt uns, angemessene Auslagen (z.B. Einwohnermeldeamts- oder Gewerbeamtsauskünfte etc.) für Sie zu tätigen, ohne Sie diesbezüglich um weitere Zustimmung bitten zu müssen. Sämtliche von uns für Sie getätigte Auslagen sind von Ihnen vollumfänglich und sofort nach Anforderung zu erstatten.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir größere anstehende Kosten in der Regel nicht für Sie verauslagen können. In einem solchen Fall werden wir Sie regelmäßig bitten, uns die entsprechenden Beträge zur Verfügung zu stellen, bevor wir Verbindlichkeiten eingehen, oder aber veranlassen, dass Sie diese Kosten direkt begleichen können.

3. Abrechnung und Zahlung

Sofern nicht anderweitig vereinbart,

(1) sind wir berechtigt, monatlich abzurechnen,

(2) ist der jeweilige Rechnungsbetrag für bereits erbrachte Leistungen, entstandene Spesen und entstandene Auslagen 10 Tage nach Erteilung der Rechnung ohne Abzüge fällig,

(3) können wir auf einem Konto (ausgenommen einem Anderkonto) oder anderweitig für Sie verwahrtes Geld, gleich welcher Art und welcher Angelegenheit dieses zuzuordnen ist, zur teilweisen oder vollständigen Verrechnung mit unseren offenen Rechnungen verwenden, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen. Über eine entsprechende Verrechnung werden wir Sie informieren,

(4) sind wir jederzeit berechtigt, für entstandenes und voraussichtlich entstehendes Honorar und zusätzliche Kosten einschließlich Reisekosten und Spesen sowie für Auslagen einen angemessenen Vorschuss gemäß § 9 RVG bzw. § 8 StBVV zu fordern.

Falls Sie Fragen zu einer Rechnung haben, sollten diese möglichst zeitnah mit uns besprochen werden.

4. Entgegennahme von Geld oder Geldeswert durch die Kanzlei

Die Kanzlei ist berechtigt, Geld oder Geldeswert für Sie in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen.

5. Vertrauliche Informationen

Wir sind gegenüber all unseren Mandanten zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gemäß § 43 a BRAO, § 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB bzw. 43 WPO verpflichtet. Alle Mitarbeitenden, auch die nicht rechtsanwaltschaftlichen Beschäftigten wurden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehaltlich einer vorgehenden gesetzlichen Regelung

(1) werden wir sämtliche Dokumente und Informationen, die wir im Zusammenhang mit einem von Ihnen erteilten Mandat erhalten, vertraulich

behandeln, insbesondere werden wir solche Dokumente und Informationen ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinem anderen Mandanten der Kanzlei oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit, in der wir mit Ihrer Zustimmung sowohl Sie als auch einen anderen Mandanten in derselben Sache vertreten oder es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder es handelt sich um Mitarbeitende im Rahmen der Kooperation des Schüllermann-Unternehmensverbundes, die ihrerseits alle zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder einen Spezialisten i.S.v. Ziff. 12 dieser AGB, demgegenüber die Offenlegung erfolgt, zu dessen Einschaltung Sie zuvor Ihre Zustimmung gegeben haben;

(2) sind wir nicht verpflichtet, Ihnen gegenüber bzw. in Ihrem Namen Dokumente und Informationen offenzulegen, die Gegenstand einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber anderen Mandanten (oder Dritten) sind.

6. Ihre Pflichten

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere haben Sie uns unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass uns eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Sie sind verpflichtet, alle unsere schriftlichen und mündlichen Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Unserer Arbeitsergebnisse dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung weitergegeben werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte ergibt.

(3) Sofern Sie Ihre Mitwirkungspflichten nach den vorstehenden Absätzen oder sonstige Mitwirkungspflichten unterlassen oder kommen Sie mit der Annahme der von uns angebotenen Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch Ihren Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn wir von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

7. Haftungsgrundsätze

Vertragspartner des mit Ihnen geschlossenen Vertrages und damit Auftragnehmer ist die Kanzlei und nicht die einzelnen für Sie tätigen Partner, Berufsträger oder Mitarbeitende der Kanzlei. Bei der Kanzlei (SRS Schüllermann und Partner mbB, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) handelt es sich um eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB). Für etwaige Verbindlichkeiten der Kanzlei Ihnen gegenüber aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet daher nur diese mit ihrem Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Unsere Partnerschaft unterhält eine solche Versicherung.

8. Summenmäßig beschränkte Haftung

(1) Haftungsbegrenzung allgemein

Die Haftung der Kanzlei, deren Partner (sofern deren Haftung nicht ohnehin wegen der besonderen Haftungsgrundsätze der Partnerschaft mbB ausgeschlossen ist – vgl. Ziffer 7.) sowie deren Erfüllungsgehilfen (wie z. B. die für die Kanzlei handelnden Rechtsanwälte oder sonstigen Mitarbeitende) ist für vertragliche Schadenersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der einfachen und groben Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf 10.000.000,00 EURO (in Worten: Zehn Millionen Euro) beschränkt. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbegrenzung jedoch nur im Falle der einfachen Fahrlässigkeit. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB in drei Jahren nach Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Stehen aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) mehreren Anspruchsberechtigten Schadenersatzansprüche zu, ist als einzelner Schadensfall die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen. Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Beratung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer

Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Soweit im Einzelfall von den Regelungen in Absatz 1 oder Absatz 2 abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen der Ziff. 7 und 8 dieser AGB getroffenen Regelungen gelten in Abweichung von Ziff. 1 Abs. 6 S. 2 und 3 dieser AGB auch gegenüber anderen Personen als Ihnen selbst, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen uns und diesen Personen begründet worden sind.

9. Gesamtschuldnerische Haftung der Kanzlei und weiterer für Sie tätiger Berater

(1) Wenn im Rahmen eines Mandats neben der Kanzlei noch weitere Berater für Sie tätig sind, besteht bisweilen die Gefahr, dass eine zwischen Ihnen und solchen weiteren Beratern vereinbarte Haftungsbeschränkung nachteilige Auswirkungen auf uns haben könnte. Eine solche Haftungsbeschränkung könnte dazu führen, dass sich der von diesen weiteren Beratern im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs an uns zu erstattende Betrag verringert, auch wenn wir im Außenverhältnis an Sie einen Betrag zahlen mussten, der an sich unseren bestehenden internen gesamtschuldnerischen Haftungsanteil übersteigt. Entsprechend sind Sie damit einverstanden, dass die mit weiteren Beratern vereinbarten Haftungsbeschränkungen für uns keine nachteiligen Auswirkungen haben werden. Wir werden Ihnen gegenüber extern also nicht für die über unseren internen gesamtschuldnerischen Haftungsteil hinausgehenden Beträge haften, für die wir aufgrund der zwischen Ihnen und Ihren weiteren Beratern vereinbarten Haftungsbeschränkung von solchen weiteren Gesamtschuldnern keinen Innenausgleich verlangen können.

(2) Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 greift nur insoweit ein, als hierdurch keine über die in Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftungsbegrenzung eintritt.

10. Ihr Haftpflichtversicherungsschutz

Sofern Sie im Zusammenhang mit einem Sie betreffenden potentiellen Haftpflichtfall an uns heranreten, sollten Sie überprüfen, ob Ihre Haftpflichtversicherung sowohl die Haftungssumme als auch die Rechtsverfolgungskosten (Rechtsanwaltsgebühren nach RVG bzw. StBVV sowie ggf. Gerichtskosten) deckt. In einem solchen Fall sollten Sie uns informieren und den jeweiligen Haftpflichtversicherer von den möglichen Ansprüchen und von unserer Hinzuziehung möglichst zeitnah in Kenntnis setzen.

11. Ihr Rechtsschutzversicherungsschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. StBVV erstatten muss. Die nach dem RVG bzw. StBVV zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. Eine mit uns getroffene Vergütungsvereinbarung kann zu einem von Ihnen zu entrichtenden Honorar führen, das die Gebühren nach dem Gegenstandswert überschreitet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen insoweit also ein eigener definitiver Aufwand entstehen kann.

12. Beauftragung weiterer Spezialisten

Bei der Bearbeitung eines Mandats kann es erforderlich werden, einen oder mehrere der Kanzlei nicht angehörende Spezialisten zu beauftragen, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Berater oder Rechtsanwälte mit besonderer Spezialisierung. Wir werden in einem solchen Fall Ihr Einverständnis einholen, außer es handelt sich um einen Mitarbeitenden im Rahmen der Kooperation im Schüllermann-Unternehmensverbund. Im letztgenannten Fall erklären Sie bereits mit Unterzeichnung des Angebotes/ Auftragsbestätigung Ihr Einverständnis. Wir werden Ihnen im Übrigen mitteilen, wer für die jeweilige Aufgabe am geeignetsten ist und welche Kosten dabei voraussichtlich entstehen werden.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von (Hand-)Akten

(1) Vorbehaltlich vorgehender gesetzlicher Bestimmungen werden wir sämtliche Akten, die im Zusammenhang mit einem für Sie bearbeiteten Mandat stehen, noch zehn Jahre über den Abschluss des Mandats hinaus

aufbewahren. Sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen sind oder gesetzliche Regelungen nicht vorgehen, können wir danach die Handakten ohne weitere Rücksprache mit Ihnen vernichten. Wir sind zur Aufbewahrung der Handakten auch schon vor Beendigung des 10-Jahreszeitraumes nicht mehr verpflichtet, wenn wir Sie aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen und Sie dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem Sie die Aufforderung erhalten haben, nicht nachgekommen sind.

(2) Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Handakten an Sie zu verweigern, bis wir wegen unserer Vergütungen/Gebühren und Auslagen befriedigt sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen Geringfügigkeit von Ansprüchen unsererseits unangemessen wäre.

(3) Handakten im Sinne der vorstehenden Absätze sind nur Schriftstücke, die wir aus Anlass unserer beruflichen Tätigkeit von Ihnen oder für Sie erhalten haben, nicht aber der Briefwechsel zwischen uns und Ihnen und die Schriftstücke, die Sie bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben. Dies gilt entsprechend, soweit wir uns zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

(4) Der Anspruch eines Mandanten auf Herausgabe der Handakten verjährt innerhalb von drei Jahren nach Mandatsbeendigung. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben dabei keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.

14. Nutzung des Internets

(1) Sofern Sie uns eine E-Mail-Adresse mitteilen, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass Ihnen die Kanzlei ohne Einschränkung mandatsbezogene Informationen per E-Mail zusendet.

(2) Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Versendung von Daten auf elektronischem Wege über das Internet nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte unbefugt auf diese Daten Zugriff nehmen, Daten verloren gehen oder Daten verzögert übermittelt werden.

(3) Die Regelungen der Ziff. 7 bis 9 dieser AGB gelten auch im Falle einer Haftung für etwaige Schäden, die Ihnen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung entstehen - gleich, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Laufe der Zeit kann es erforderlich werden, diese AGB, auf deren Grundlage wir tätig werden, abzuändern. Sollte es dazu kommen, werden wir Sie selbstverständlich über die beabsichtigten Änderungen informieren und Ihnen die AGB in der neuen Fassung übermitteln. Nach Zugang der Neufassung der AGB bei Ihnen haben Sie 6 Wochen Zeit, die Änderungen zu prüfen und der Neufassung der AGB zu widersprechen. Erklären Sie innerhalb dieser 6 Wochen nicht schriftlich Ihren Widerspruch mit der neuen Fassung der AGB, werden die AGB in ihrer neuen Fassung nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist Vertragsinhalt.

16. Kritik im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis

Die Kanzlei begrüßt es, wenn Sie sich zu Fragen der Zusammenarbeit mit uns äußern, die sich im Rahmen der Bearbeitung eines Mandats ergeben. Sofern Sie Anmerkungen oder Kritik zu einem von uns für Sie bearbeiteten oder bereits abgeschlossenen Mandat haben, können Sie sich jederzeit mit dem für Ihr Mandat zuständigen Rechtsanwalt oder sonst in erster Linie für Sie zuständigen Berufsträger in Verbindung setzen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbeziehenden Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

18. Schriftform/Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.

(2) Für das Mandatsverhältnis, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten Dreieich.

(4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Langen.
